

Von der deutschen Praxis fast verschlafen: Mehr Rechtssicherheit für Infrastrukturgroßprojekte durch Abstimmung von Vergabeaspekten mit der Europäischen Kommission

Mitteilung der Europäischen Kommission: Investitionen unterstützen durch eine freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten

Executive Summary

- > Öffentliche Auftraggeber in Deutschland haben bislang weitgehend verschlafen, dass seit gut einem Jahr die Möglichkeit besteht, Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten mit der Europäischen Kommission (KOM) abzustimmen. Damit vergeben sie Chancen auf rechtssichere und bessere Vergabeverfahren für Infrastrukturgroßprojekte.
- > Wir empfehlen öffentlichen Auftraggebern, die Ex-ante-Bewertung zu nutzen und die KOM beim Wort zu nehmen, für Vergabeverfahren bei Infrastrukturgroßprojekten einen Mehrwert zu schaffen.
- > Im Fall der Verlängerung der Betriebskonzession des Flughafens von Athen Ende des Jahres 2018 hat sich aus unserer Sicht die Abstimmung vergaberechtlicher Fragen bewährt und für den Konzessionsgeber gelohnt.

I. Einführung

Die KOM hat am 3. Oktober 2017 eine Initiative vorgestellt, durch die die öffentliche Auftragsvergabe in der Europäischen Union effizienter und nachhaltiger gestaltet werden soll.¹ Bausteine sind

- die Identifizierung von Schwerpunktbereichen für die Verbesserung der Vergabepraxis,

- eine Empfehlung zur Professionalisierung öffentlicher Käufer,
- eine Konsultation zur Förderung von Innovationen durch die öffentliche Auftragsvergabe und
- die Mitteilung „Investitionen unterstützen durch eine freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten“.

Dieses sog. „Vergabepaket“ hat in der deutschen Praxis bislang kaum Widerhall gefunden. Zu erschöpft wirken die öffentlichen Auftraggeber noch von dem Inkrafttreten der Vergaberechtsmodernisierung im April 2016 und der schrittweisen Einführung der e-Vergabe. Deutlich wird dies, wenn aus Deutschland zu dem Vergabepaket vor allem die Sorge geäußert wird, dass das Vergabepaket in erster Linie der Vorbereitung einer neuen Vergaberechtsnovelle diene, die die Auftraggeber überfordern könnte.

Die Erschöpfung der öffentlichen Auftraggeber mag auch der Grund sein, weshalb die im Vergabepaket enthaltene freiwillige Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten bislang in Deutschland gelinde formuliert ein Schattendasein führt. Ebenso kann es aber auch sein, dass die Praxis in Deutschland dieses Angebot der KOM bislang schlicht verschlafen hat.

Mit der freiwilligen Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten bietet die KOM öffentlichen Auftraggebern an, vergaberechtliche Fragen zu Infrastrukturgroßprojekten mit ihr abzustimmen. Anders formuliert bietet sie ein Mehr

¹ Siehe zusammenfassend die Pressemitteilung der KOM vom 3. Oktober 2017, IP-17-3543.

an Dialog, der für öffentliche Auftraggeber wenigstens zu einem Mehr an Rechtssicherheit, bestenfalls auch zu besseren/zweckmäßigeren Vergabeverfahren führen kann. In anderen Mitgliedstaaten wird die freiwillige Ex-ante-Bewertung bereits genutzt (siehe hierzu unten unter IV.).



II. Grundlagen

Die freiwillige Ex-ante-Bewertung bietet öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, Vergabeaspekte für Infrastrukturgroßvorhaben mit der KOM abzustimmen bzw. die KOM um Rat zu fragen. Der Anwendungsbereich der freiwilligen Ex-ante-Bewertung umfasst alle Arten von Infrastrukturprojekten, vor allem aber in den Bereichen Verkehr, Energie und Informations- sowie Kommunikationstechnologie. Maßstab zur Bewertung der Vergabeaspekte ist das europäische Vergaberecht.

III. Instrumente

Die Mitteilung der KOM zur freiwilligen Ex-ante-Bewertung der Vergabeaspekte von Infrastrukturgroßprojekten sieht drei Instrumente vor. Dies sind

- der Helpdesk,
- der Mitteilungsmechanismus und
- der Mechanismus zum Informationsaustausch.²

Zu diesen im Überblick:

1. Helpdesk

Der Helpdesk gibt öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, an die KOM spezifische Fragen zu Vergabeaspekten zu richten. Dies gilt für alle Vor-

² Die Instrumente finden sich unter <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/pp-large-projects/>.

haben mit einem Gesamtvolumen von mindestens EUR 250 Millionen. Dies ist allerdings eher ein Richtwert als eine Voraussetzung. Die KOM gibt an, Fragen auch für weniger große Projekte zu beantworten, insbesondere bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Transeuropäischen Netze oder sonst für den Mitgliedstaat selbst wesentlichen Projekten.

Nach Vorstellung der KOM sollen Fragen und dann die Antworten der KOM vergaberechtliche Aspekte in der Vorbereitung des Vergabeverfahrens betreffen. Die KOM nennt folgende Beispiele:

- Den für das Vorhaben anzuwendenden EU-Rechtsrahmen (Standardrichtlinien für die öffentliche Auftragsvergabe, Sektoren- oder Konzessionsrichtlinie),
- die Voraussetzungen für die Nichtanwendbarkeit der Vergaberichtlinien der Europäischen Union,
- die anzuwendenden Vergabeverfahren und ihre Besonderheiten,
- die Auswahl- und Zuschlagskriterien,
- die Einbeziehung ökologischer, sozialer und innovationspolitischer Erwägungen und
- die Anwendung der gemeinsamen Auftragsvergabe gemäß Artikel 39 der Richtlinie 2014/24/EU.

Dabei müssen die Fragen des Auftraggebers nicht nur darauf zielen, ein rechtmäßiges Vorgehen sicherzustellen. Vielmehr kann der Auftraggeber auch die Auffassung der KOM zur Zweckmäßigkeit seines Vorgehens einholen. Deutlich wird dies, weil die KOM in ihre Beispiele zum Helpdesk auch Fragen aufnimmt, die sich nicht nur mit der Rechtmäßigkeit der Vergabe, sondern auch mit einem sinnvollen und zweckmäßigen Vorgehen des öffentlichen Auftraggebers befassen.³

Die KOM will sich bemühen, Fragen innerhalb eines Monats zu beantworten. Diese selbstgesteckte Frist verlängert sich, wenn die KOM zusätzliche Informationen anfordern muss.

Der Verlauf der Fragen und der Antworten werden von der KOM veröffentlicht. Sämtliche vertraulichen

³ Dies zeigt sich etwa an der von der KOM genannten möglichen Beispielsfrage eines öffentlichen Auftraggebers dazu, wie eine öffentlich-private Partnerschaft gestaltet werden sollte. Gleiches gilt für die Beispielsfrage, wie ein wettbewerbliches Verfahren mit Verhandlungen aufgebaut und geführt werden sollte.

Informationen werden in Zusammenarbeit zwischen KOM und Auftraggeber entfernt. Bislang sind noch keine Fragen und Antworten veröffentlicht, die über den Helpdesk liefern.

2. Mitteilungsmechanismus

Der Mitteilungsmechanismus bietet öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, den Vergabeplan für ein Infrastrukturgroßprojekt mit der KOM abzustimmen. Für die KOM ist der Mitteilungsmechanismus das Herzstück der Ex-ante Bewertung. Den Mitteilungsmechanismus können Auftraggeber für Infrastrukturgroßprojekte nutzen, deren geschätzter Gesamtwert EUR 500 Millionen überschreitet. Bislang nutzten Auftraggeber den Mitteilungsmechanismus in drei ganz unterschiedlichen Bereichen. Die drei Auftraggeber aus Griechenland, Deutschland und Italien waren nach Auskunft der KOM mit dem Mitteilungsmechanismus und dem Dialog mit der KOM sehr zufrieden.

Während der Helpdesk nur auf spezifische Fragen abzielt, ist der mit dem Mitteilungsmechanismus zu beurteilende Vergabeplan dagegen weitergehend. In ihm ist festgehalten, wie für ein Vorhaben die öffentlichen Auftragsvergaben ablaufen sollen. Dementsprechend soll der Vergabeplan Aussagen zu Vertragstypen, zur Aufteilung der Ausschreibungen für das Gesamtvorhaben und zu den Vergabearten enthalten. Die Auftraggeber können dabei die Aufmerksamkeit der KOM gezielt auf die besonders diskussionswürdigen Punkte lenken. Schließlich dient der Mitteilungsmechanismus auch für die vergaberechtliche Bewertung von Änderungen öffentlicher Aufträge.

Für die Anfrage bei der KOM nutzen die öffentlichen Auftraggeber ein Formular, das die KOM im Anhang ihrer Mitteilung bereitstellt. Mit dessen Hilfe sollen die Auftraggeber der KOM die Angaben zukommen lassen, die die KOM für ihre Bewertung benötigt. Hierzu gehören einige formale Angaben und die Planung des Vergabeprozesses. Wenn der Auftraggeber den Mitteilungsmechanismus nutzen möchte, um eine Vertragsänderung abzusichern, gehören hierzu auch die Umstände, die die Änderung erforderlich machen.

Ergebnis des Verfahrens ist ein Schreiben der Kommissionsdienststellen, in dem diese Stellung nehmen zur (1) Vereinbarkeit des Vergabeplans mit dem europäischen Vergaberecht und/oder (2) zu

konkreten von den Auftraggebern angesprochenen Punkten.

Die KOM bemüht sich, ihre Antworten dem Auftraggeber innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Bisher hat sich auf alle Anfragen in einem wesentlichen kürzeren Zeitrahmen geantwortet.

3. Informationsaustausch-Mechanismus

Schließlich stellt die KOM eine Datenbank und eine Plattform zur Verfügung. Interessierte können dort Dokumente, Ausschreibungsunterlagen, Rechtsprechung und weitere Informationen einsehen und mit anderen Interessierten Meinungen und Informationen austauschen. Hierbei handelt es sich um das niedrigschwelligste Angebot der KOM an Auftraggeber, eine zusätzliche Informationsquelle und ein Forum zu nutzen. Die Plattform befindet sich noch im Aufbau.



IV. Nutzen der Ex-ante-Bewertung kann Einwände bei weitem überwiegen

Es ist vorherzusehen, welchen möglichen Einwänden die Ex-ante-Bewertung ausgesetzt sein könnte. Wir halten diese nicht für berechtigt. Vielmehr werden für viele Infrastrukturgroßprojekte die Vorteile überwiegen. Im Einzelnen:

- Ein typischer Einwand dürfte sein, dass Helpdesk und Mitteilungsmechanismus zu lange Zeit in Anspruch nehmen. Dieser Einwand wird dann nicht zutreffen, wenn erstens die Auftraggeber die an die KOM gereichten Informationen für die Bewertung hinreichend zusammenstellen und die Fragen präzise verfassen. Dann nämlich wird die KOM in der Lage sein, die von ihr angestrebten Fristen von einem Monat beim Helpdesk und von drei Monaten beim Mitteilungsmechanismus einzuhalten. Diese Dauer ist kurz, wenn man daran denkt, dass Auftraggeber dringend gehalten sind, viel Arbeit, Zeit und

Sorgfalt in die Vorbereitung ihrer Infrastrukturprojekte zu investieren.

- Der zweite Einwand wird voraussichtlich sein, dass Auftraggeber sich Sorgen um die Geheimhaltung machen müssten. Die KOM lässt in den Mechanismen indes zu, dass die Auftraggeber bestimmen, was geheim zu halten ist und was öffentlich genutzt werden darf. Das Risiko, dass die KOM eine gewünschte Vertraulichkeit nicht einhält, sehen wir als zu vernachlässigen an. Unsere Erfahrung aus der Zusammenarbeit mit der KOM ist, dass man sich auf Geheimhaltung und Vertraulichkeit bei der KOM vollständig verlassen kann.
- Der dritte Einwand könnte die Sorge sein, dass derjenige, der fragt, auch Antworten erhält, die ihm nicht passen. Diese Sorge wäre im Ausgangspunkt berechtigt. Die KOM wird es stets ansprechen, wenn sie ein Vorgehen des Auftraggebers nicht befürwortet. Allerdings wird unseres Erachtens kein Infrastrukturprojekt daran scheitern, dass der Auftraggeber – etwa nach Stellungnahme der KOM – einen Auftrag nach einer anderen, als der ursprünglich gewünschten Verfahrensordnung, in einer anderen Losaufteilung, nach einer anderen Verfahrensart etc. ausschreibt. Umgekehrt kann ein Infrastrukturprojekt aufgehalten werden oder scheitern, wenn bei diesen zu Einzelfragen oder gar zum Vergabeplan Weichen falsch, d.h. rechtswidrig oder unzumutbar, gestellt werden.

Während die möglichen Einwände daher kaum überzeugen, bieten sich in verschiedener Hinsicht Vorteile, die öffentliche Auftraggeber mit dem Helpdesk und dem Mitteilungsmechanismus für ihre Infrastrukturprojekte erreichen können. Im Einzelnen:

Mehr Rechtssicherheit: Das Vergaberecht hat die Eigenart, dass nicht alle Lösungen „schwarz oder weiß“ sind. Dazwischen herrscht eine Menge „grau“ und zwar in vielen Schattierungen. Der Gesetzgeber erkennt das an. Er bringt das dadurch zum Ausdruck, dass öffentliche Aufträge auch bei Vergabeverstößen spätestens ein halbes Jahr nach ihrem Abschluss nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg bei den Nachprüfungsinstanzen angefochten werden können.⁴ Dies hindert die KOM aber nicht daran,

auch später wegen Vergaberechtsverstößen im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens gegen den jeweiligen Mitgliedstaat vorzugehen.⁵ Dieses Risiko ließ sich bisher kaum dadurch beschränken, dass Auftraggeber die Abstimmung mit der KOM suchten. Denn anders als etwa im Bereich des Beihilfenrechts, wo rund um das Notifizierungsverfahren bei der KOM verschiedene Möglichkeiten bestehen, mit der KOM in den Dialog zu kommen,⁶ gab es für Vergabefragen einen offiziellen Weg dafür nicht. Mit der Ex-ante-Bewertung von Vergabeaspekten ist dies nun (endlich) möglich. Und anders als im Notifizierungsverfahren können öffentliche Auftraggeber aus Deutschland sich auch direkt an die KOM wenden und müssen nicht wie im Notifizierungsverfahren für Beihilfen erst den Weg über die jeweiligen Landeswirtschaftsministerien und die zuständigen Bundesministerien beschreiten.⁷

Schließlich wird der Mechanismus die Rechtssicherheit auch in anderer Hinsicht erhöhen. Zwar sind die Antworten der KOM im Helpdesk oder im Mitteilungsmechanismus nicht rechtlich bindend.⁸ Die deutschen Vergabekammern und Oberlandesgerichte dürften sich im Nachprüfungsverfahren dennoch durchaus davon beeindruckt lassen, wenn ein Auftraggeber kritische Einzelfragen oder sogar seinen Vergabeplan mit der KOM abgestimmt hat und entsprechend dieser Abstimmung handelte. Es dürfte eine gewisse Hemmschwelle bestehen, ein von der KOM bestätigtes Vorgehen des öffentlichen Auftraggebers im Nachprüfungsverfahren als vergaberechtlich unzulässig zu beurteilen.

Dabei kann die Bestätigung der KOM für die öffentlichen Auftraggeber sogar dann von Vorteil sein, wenn Gerichte eine Auffassung der KOM aus einer Ex-ante-Bewertung nicht teilen. So wird man den für das Großprojekt beim Auftraggeber Verantwortlichen im Fall einer (nachträglichen) ungünstigen gerichtlichen Entscheidungen keinen Vorwurf machen können, wenn sie ihr Vorgehen zuvor mit der

⁵ Dies hat wiederum dazu geführt, dass nunmehr nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 GWB dem öffentlichen Auftraggeber unter Umständen ein Kündigungsrecht zusteht, wenn der Verstoß vom EuGH bestätigt wurde.

⁶ Siehe hierzu den Verhaltenskodex der KOM für die Durchführung von Beihilfeverfahren in seiner Fassung vom 16. Juli 2018 (C [2018]) 4412).

⁷ Vereinfacht dargestellt sind das das BMVI für Beihilfen im Verkehrsbereich, das BMEL für Beihilfen im Agrarbereich und das BMWi in allen allgemeinen/sonstigen Beihilfeverfahren.

⁸ Siehe Fußnote 10 der Mitteilung.

⁴ § 135 Abs. 2 GWB.

KOM abgestimmt und sich entsprechend verhalten haben.

Geringere Rückforderungsrisiken bei geförderten Projekten: Zahlreiche Infrastrukturgroßprojekte werden durch Mittel der Europäischen Union kofinanziert. Zu den Förderbedingungen gehört regelmäßig, dass der Zuwendungsempfänger das Vergaberecht erhält, wenn er mit den Fördermitteln Leistungen beschafft. Im Rahmen der Mittelverwendungsprüfung durch europäische Zuwendungsgeber oder aber bei Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof kann es dazu kommen, dass dieser vergaberechtliche Fragen anders bewertet als der öffentliche Auftraggeber, der die Zuwendungen empfangen hat. Daraus können (auch Jahre nach Abschluss der Maßnahme) Streitigkeiten über Rückforderungen entstehen. Auch hier kann die Ex-ante-Bewertung durch die KOM dem Auftraggeber helfen. Denn ein Vorgehen, das der Auftraggeber mit der KOM abgestimmt hat, werden Europäischer Rechnungshof oder Zuwendungsgeber kaum anders bewerten als die Vergabespezialisten der KOM.

Erleichterung von Notifizierungsverfahren für Beihilfen zugunsten von Infrastrukturgroßprojekten um vergaberechtliche Fragen: Auch vor beihilferechtlichem Hintergrund kann es sich für öffentliche Auftraggeber lohnen, eine Ex-ante-Bewertung von Vergabeaspekten durch die KOM herbeizuführen. Finanzieren staatliche Stellen mit öffentlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen den Bau von wirtschaftlich nutzbarer Infrastruktur wie zum Beispiel See- und Binnenhäfen, Flughäfen, mautpflichtige Autobahnen, Eisenbahninfrastruktur⁹ oder auch Sportstadien für den Profisport, handelt es sich dabei meist um Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV. Diese sind zu notifizieren oder es ist dafür zu sorgen, dass die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) freigestellt werden kann. In beiden Fällen ist die Nutzung der öffentlich teilfinanzierten Infrastruktur im Einklang mit dem Vergaberecht an einen Betrei-

⁹ Das Thema stellt sich nur für den öffentlich finanzierten Bau von Infrastruktur außerhalb des Netzes des nationalen Schieneninfrastrukturunternehmens. Öffentliche Mittel für den Bau des Netzes des nationalen Schieneninfrastrukturunternehmens sind keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV. Da es sich beim Bau und dem Management des nationalen Schienennetzes um ein Monopol handelt, ist der nationale Schieneninfrastrukturbetreiber nicht auf einem Markt tätig, auf dem Wettbewerb möglich ist. Siehe jüngst: EuG, Urteil vom 13. Dezember 2018, T-631/15, Tz. 86 ff., Stena Line Scandinavia AB gegen Europäische Kommission wegen Feste Fehmarn-Belt-Querung.

ber/Konzessionär/Nutzer zu überlassen (siehe zum Beispiel für Sportstadien und multifunktionale Freizeitinfrastruktur Art. 55 Nr. 6 AGVO, für Seehäfen Art. 56b Nr. 7 AGVO und für Binnenhäfen Art. 56c Nr. 6 AGVO). Denn über ein wettbewerbliches Verfahren kann dazu beigetragen werden, dass der Betreiber für die Nutzung der Infrastruktur ein marktangemessenes Entgelt zahlt und selbst keine Beihilfe erhält. Dazu muss das Vergabeverfahren aber den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die parallele Ex-ante-Bewertung bietet nun die Möglichkeit, die vergaberechtlichen Fragen gleichsam aus der Notifizierung herauszutrennen und direkt mit den Vergabespezialisten der KOM zu klären.



Ein erstes gutes Beispiel hierfür ist die Notifizierung der Verlängerung der Konzession zum Betrieb des internationalen Flughafens von Athen um 20 Jahre als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV.¹⁰ Beihilferechtlich musste die KOM dabei insbesondere darauf achten, dass der Konzessionsnehmer im Gegenzug für die Verlängerung ein marktangemessenes Konzessionsentgelt zahlt.¹¹ Zugleich stellte sich aber die vergaberechtliche Frage¹², ob die Verlängerung eine wesentliche Vertragsänderung ist, die eine Neuausschreibung der Konzession gebietet.¹³

¹⁰ KOM, 12. Dezember 2018, SA.48509 - Extension of the Airport Development Agreement for Athens International Airport.

¹¹ Im Ergebnis wird der Konzessionsnehmer statt ursprünglich geplanter EUR 484 Millionen ein Entgelt in Höhe von EUR 1,115 Mrd. an den Konzessionsgeber zahlen.

¹² Nach dem Unionsrecht zu bewerten nach Art. 43 Richtlinie 2014/23/EU bei Konzessionen, nach Art 72 Richtlinie 2014/24/EU bei klassischer Auftragsvergabe und nach Art. 89 Richtlinie 2014/25/EU im Sektorenbereich. Diese Vorschriften sind im deutschen Recht umgesetzt durch § 132 GWB (für Konzession i.V.m. § 154 Nr. 3 GWB und für den Sektorenbereich in Verbindung i.V.m. 142 Nr. 3 GWB.

¹³ Siehe hierzu KOM, 14. Juni 2018, SA.48472- Amended concession agreement relating to the Istrian Y Motorway. In dieser Entscheidung zur Gewährung von Beihilfen befasst sich die KOM über sieben Seiten mit der Frage der

Diese Frage haben die griechischen Behörden mit Hilfe des Mechanismus zur Ex-ante-Bewertung von Vergabeaspekten geklärt. Hierauf weist die KOM in ihrer Pressemitteilung¹⁴ zu ihrer Entscheidung ausdrücklich hin. Die KOM hat die Verlängerung der Konzession in der Ex-ante-Bewertung in vergaberechtlicher Hinsicht bestätigt.

Mehr Rechtssicherheit bei Vertragsänderungen: Die Verlängerung der Betriebskonzession für den Flughafen von Athen zeigt einen weiteren wesentlichen Vorteil des Mechanismus auf:

Lange gab es keine gesetzlichen Vorgaben, welche Folgen die Änderung eines öffentlichen Auftrags hat. Die Rechtsprechung behalf sich mit der, im Lauf der Zeit immer weiter verfeinerten Formel, nach der eine wesentliche Vertragsänderung einer Neuvergabe gleiche und zur Neuausschreibung eines öffentlichen Auftrags verpflichte.¹⁵ Die im Jahr 2014 auf Unionsebene in Kraft getretenen und bis April 2016 in den Mitgliedstaaten umgesetzten Vorschriften der neuen Vergaberichtlinien haben hier erheblich zur Rechtssicherheit beigetragen. Indes bleiben, wie immer bei Normen, die komplexe Sachverhalte neu regeln, viele Fragen zunächst offen. Auch dies kann für Infrastrukturgroßprojekte ein Problem werden. Dieses entsteht, wenn die Änderung der Leistung zu einer Neuausschreibungspflicht führt und ggf. ein Wettbewerber des beauftragten Unternehmers gegen die Vertragsänderungen erfolgreich Rechtsschutz in Anspruch nimmt oder aber die KOM dazu bewegt, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass die KOM das Thema der Vertragsänderung sowohl als Gegenstand des Helpdesk als auch des Mitteilungsmechanismus ansieht.

V. Fazit

Wir sehen in der freiwilligen Ex-ante-Bewertung von Vergabeaspekten für Infrastrukturgroßprojekte ein interessantes und wertvolles Instrument für öffentliche Auftraggeber. Nutzen sie das Instrument, kann ihnen die KOM ein Mehr an Rechtssicherheit bieten und einen Betrag zu besseren Vergabever-

fahren liefern. Die Auftraggeber und die KOM haben es in der Hand, die Instrumente zu einem Erfolg zu machen. Auftraggeber müssen dafür die Ex-ante-Bewertung schlicht nutzen. Die KOM muss im Gegenzug in Umfang und Fachkunde hinreichende Personalressourcen bereitstellen, damit sie konstruktiv und schnell rechtsberatend tätig werden kann. Wir empfehlen Auftraggebern in Deutschland, die KOM beim Wort zu nehmen.

Dr. Arne Gniechwitz

Rechtsanwalt
Standort Hamburg
arne.gniechwitz@gsk.de

Sören Wolkenhauer

Rechtsanwalt
Standort Hamburg
soeren.wolkenhauer@gsk.de

vergaberechtlich zulässigen Änderung der Konzession, siehe Tz. 96 ff.

¹⁴ Pressemitteilung der KOM vom 12. Dezember 2018, IP/18/6785.

¹⁵ Grundlegend für die Gesetzgebung der Europäischen Union war dann das Urteil des EuGH, Urteil vom 19. Juni 2008 - C-454/06 - Presstext.

Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK STOCKMANN

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Tel +49 30 203907-0
Fax +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

FRANKFURT/M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt
Tel +49 69 710003-0
Fax +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
Tel +49 40 369703-0
Fax +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
Tel +49 6221 4566-0
Fax +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
Tel +49 89 288174-0
Fax +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Tel +352 2718 0200
Fax +352 2718 0211
luxembourg@gsk-lux.com